geblichen Grundeigenthumsrechts ausbrudlich vor und nie haben in Sachfen die kleinen Grundbefiger bas Recht ber Sagb auf eigenem Grund und Boben befeffen, fondern nur bie Rente von ben ben Altberechtigten verfaffungswidrig ent= zogenen Sagdrechten. Die Deputation erkennt an, bag "mit ber unentgeltlichen Mufhebung bes Jagbrechts auf fremdem Grund und Boben ein Gingriff in bas Gebiet ber, jeder Gesetigebung beilig fein follenden Privatrechte geubt worden ift." Go ift die gegenwartige Sachlage, und ich glaube annehmen zu burfen, bag ein Jeder in diefem Saale, fowie bie große Menge bes Bolfes eine Guhne biefes Bo aber ben Beg nach fcreienden Unrechts wunscht. bem ersehnten Biele finden, ohne fich burch Gelbftsucht oder Eigennut, burch Safchen nach bem Scheine freifinniger Beiftesgröße ober auch burch bie Furcht vor bem Urtheile ber Menge beirren zu laffen, wenn man ben geraben Weg bes Rechts nicht mablen will, wiewohl er noch offen fteht, ober ihn nicht betreten ju durfen vorgiebt ober glaubt. Diefer gerade Weg ift gang einfach bie Wiederherftellung bes Jagdrechts, wie es vor bem Jahre 1848 beftand, mit, wenn auch vielleicht nicht burch bas ftarre Recht, fo boch gewiß burch die Billigkeit gebotener Entschädigung ber gegenwartigen Jagonugungsinhaber aus Staatsmitteln, ober aber Entschabigung ber Altberechtigten im Ginne ber Berfaffungsurfunde. Mogen immerhin die Opfer fur folch einen 3med groß erfcheinen, fie find nicht zu groß fur ein Bolt, bei welchem es fich barum handelt, eine Berfaffungsverletzung wieder auszugleichen, bie, wenn nicht grundlich geheilt, in ihren Folgen fort und fort hemmend auf bas Bolkswohl einwirken wird. Bei unfrer heutigen Berathung - und ein Jeder wird jugeben, daß es eine ber wichtigften in unferm gangen conflitutionellen Staatsleben ift - handelt es fich um Dieberfraftigung bes Rechtsgefuhle, um Wiederbelebung bes Glaubens an Recht und Gerechtigkeit im Lande. In Dies fem Sinne habe ich im Allgemeinen bie Gefetvorlage nach ihren brei Sauptgrundzugen: Burudgabe bes Jagbrechts an die fruhern Berechtigten, Entschädigung ber Deuberech= tigten und Abloslichkeit jedes Sagdrechts auf fremdem Grund und Boben mit Freuden begrußt. Leiber aber icheint mir bie Durchführung bes Gefetes in feinen einzelnen Theilen nicht aus einem flaren Rechtsbewußtfein hervorgegangen, fonbern mehr aus bem Streben, bie Sache fo ober fo, fei es mit Guhne bes Rechts, fei es es recht= und principlos, abzumachen. Wenn wir bas Gefet, wie uns anempfohlen worden ift, in feiner vorliegenben Saffung annehmen, fo muffen von manchen Seiten namhafte Opfer gebracht merben; bie Sache bleibt im Befentlichen aber biefelbe; bem verletten Rechte und bem gefrankten Rechtsgefühle - und fei es bas noch fo weniger politisch Gleichgefinnter im Staate - wurde nicht Benuge geschehen. Bon meinem Standpunkte aus fann ich baher und werbe ich bem Gefege nur meine Buftimmung ertheilen, wenn es gelingt,

bemfelben eine Faffung zu geben, burch welche, wenn nicht ben farren Forderungen bes Rechts, an welchen nun ein= mal fich nichts mateln, ab. ober guhandeln lagt, vollfte Benuge geschieht, fo boch aber eine Faffung ju geben, burch welche ben in ihren Rechten Berletten die Sand gur Gubne auf eine Urt und Beife geboten wird, von welcher wir angu= nehmen berechtigt find, bag bie Mehrzahl berfelben einen folden Untrag nicht zurudweisen werbe. Wir find nicht ermachtigt, burch Aufgabe von Rechten auf Roften Unberer uns ben Ruhm freifinniger und opferfreudiger Manner ju gewinnen, fonbern wir find bagu ba, Bachter ber Gerechtigkeit zu fein und furchtlofe Diener berfelben. 3di bedaure, bag ich in diefer Rammer nicht fraft eignen Rech= tes fige, und baher nicht ber Meinung und Regung meines Bergens folgen barf. Ich halte mich als Deputirter einer Corporation, mo es fich um die Aufgabe von Corporations= rechten handelt, nicht fur berechtigt, mein Botum anders in diefer Rammer abzugeben, als wie ich mir flar bewußt fein fann, bag ich es inmitten ber gangen Corporation felbst ausgesprochen haben murbe. Im Ginne biefer Corporation vermahre ich mich noch schlieflich gegen bie von manchen Seiten laut gewordene Unschuldigung, als handle es fich bei ber Mehrzahl ber Betheiligten um eine Bermogensfrage, um eine Frage bes großern ober geringern Ber= luftes; bei ber Mehrzahl berfelben handelt es fich um Musgleichung ihres tief verletten Rechtsgefühls.

Mbg. Fahnauer: Ich will weder übers Princip noch über bie Rechtsfrage ftreiten, denn die Jagdfrage will entfchieben fein. Dies muniche ich felber, aber auf eine Urt, welcher bem jegigen Stande ber Landwirthschaft Rechnung tragt. Db ber vorliegende Gefegentwurf bies thut, mochte Bu beftreiten fein, ja ich fann es wohl mit Dein beant= worten. Warum follen wir ein Opfer von 600,000 Thaler bringen um Ungleichheiten herzustellen, um aus bem Rechtszustande einen rechtlofen zu machen, um Reibungen und Proceffe herbeizufuhren. Der Gefegentwurf erfennt felbft an, daß bas Jagbrecht auf frembem Grund und Boden nicht mehr erworben, nicht mehr ausgeubt werden barf, baß es nicht mehr zeitgemäß ift, warum trägt man biefem Grundsat nicht Rechnung. Warum hat die Regierung nicht ben geraden, furzeften Weg gewählt und gefagt: Die Jagd wird im Princip gurudgegeben, fofort mit 1 Mgr. pro Gin= heit abgeloft, dazu giebt ber Staat 6 Pf. und die Steuer= berechtigten 4 Pf. Ich glaube, bie Rammer murbe Dem beigeftimmt haben. Denn bei uns wird ber britte Theil nicht ablofen, fondern die Entschädigung nehmen. Man will bie Freiheit nicht beschranken und boch thut es §. 1. warum nicht auch S. 3, es gliche Alles aus. Rann es ber Regierung erwunscht fein, mit fo großen Opfern Sagbbegirte gu gerreißen und Reibungen und Proceffe gu erfaufen. fowie Ungleichheiten herbeizuführen, ich glaube es nicht.